

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	04.10.2018	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	11.10.2018	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	11.10.2018	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	05.11.2018	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	30.10.2018	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 Verkehrsangelegenheiten, 11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

---

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

---

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Mitte, die Bezirksvertretung Gadderbaum, die Bezirksvertretung Brackwede, der Finanz- und Personalausschuss und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat, die Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung).

#### **Begründung:**

In Bielefeld ist zum 01.12.2015 die Möglichkeit eingeführt worden, Parkgebühren über Onlinever

fahren („Handyparken“) zu entrichten. Die geltende Fassung der Parkgebührenordnung sieht unabhängig von der Zahlweise für das Parken in gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkbereichen eine Mindestparkdauer von 30 Minuten vor.

Die BV Mitte hat in ihrer Sitzung am 19.01.2017 beschlossen, dass die Parkgebührenordnung wie folgt geändert werden soll:

- die Mindestparkdauer bei Buchung eines Tickets über die Onlineverfahren wird abgeschafft
- das Online-Parkticket wird minutengenau abgerechnet.

Dieser Beschluss der BV Mitte wird durch die Neufassung der Gebührenordnung umgesetzt

Die bisherige Gebührenordnung verweist (auch) auf die Erhebung von Parkgebühren über Parkuhren, die in Bielefeld jedoch schon seit Jahren nicht mehr eingesetzt werden. Daher ist aus Klarstellungsgründen eine Änderung sowohl der Bezeichnung der Gebührenordnung als auch der Regelung unter § 1 der Gebührenordnung erforderlich. Zudem datiert die ursprüngliche Gebührenordnung bereits aus dem Jahre 1982. Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung der Gebührenordnung (unter Aufhebung der Vorgängerverordnung) zweckmäßig.

Die „neue“ Parkgebührenordnung führt – mit Ausnahme der Sonderregelungen für „weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren in § 2 der Gebührensatzung – keine weiteren inhaltlichen Änderungen an den derzeit geltenden Parkzonen und –gebühren ein.

Da das „Handyparken“ in den bewirtschafteten Gebieten bisher nur sehr zurückhaltend genutzt wird und derartige Systeme nicht mehr davon abhängig sind, „passendes Kleingeld“ dabei zu haben, erwartet das Amt für Verkehr durch den Verzicht auf die Mindestparkgebühr beim Einsatz „weiterer zugelassener Systeme“ keine spürbaren Auswirkungen auf die Parkeinnahmen in den gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkquartieren.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss